

Reglement über die Organisation und Durchführung von Entwicklungsprojekten

1. Gegenstand

Das Reglement legt die Grundsätze der Organisation und Durchführung von Entwicklungsprojekten des SSB fest, die der Zentralvorstand beschliesst und welche die Tätigkeiten aller Kantonalverbände und/oder Samaritervereine direkt tangieren.

2. Die Lancierung von Entwicklungsprojekten durch den Zentralvorstand

Der Zentralvorstand entscheidet, ob und wann Entwicklungsprojekte lanciert werden.

In seiner Auftragserteilung bestimmt der Zentralvorstand

- die zu erreichenden Ziele
- die Ressourcen
- die Projektorganisation (ggf. inkl. derjenigen von Teilprojekten)
- den Zeitplan sowie allfällige Etappierungen oder Vorgaben zum Vorgehen (Konsultationen, Zwischenberichte, etc.).

3. Projektorganisation

Der Zentralvorstand kann die Verantwortung für Entwicklungsprojekte dem Zentralsekretär übertragen oder eine spezielle Projektorganisation vorsehen.

Elemente der Projektorganisation können sein:

- eine Steuergruppe, die im Auftrag des Zentralvorstands die Projektabwicklung überwacht und die Projektleitung unterstützt
- eine Projektleitung, der die Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Projektabwicklung übertragen sind
- eine Projektgruppe, die die Projektleitung unterstützt und dieser im Rahmen des Projekts unterstellt ist
- eine Spiegelgruppe, die die Vorschläge der Projektleitung resp. der Projektgruppe kritisch beurteilt.

Steuergruppen, Projekt- und Spiegelgruppen werden eingesetzt, wenn die Komplexität eines Entwicklungsprojekts dies erfordert. Ihre Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen werden schriftlich festgehalten.

4. Aufgaben, Wahl und Arbeitsweise der Projektbeteiligten

4.1 Die Steuergruppe

a) Aufgabe

Die Steuergruppe sorgt dafür, dass das Entwicklungsprojekt entsprechend der Auftragserteilung des Zentralvorstands abgewickelt wird.

b) Wahl und Konstituierung

Die Steuergruppe wird vom Zentralvorstand gewählt, dem sie rapportiert.

Sofern der Zentralvorstand nicht anders entscheidet, konstituiert sich die Steuergruppe selbst und bestimmt ihre Arbeitsweise selbständig im Rahmen der zugewiesenen Mittel.

c) Arbeitsweise

Die Steuergruppe entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmenden. Wenn nötig trifft der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Steuergruppe ist gegenüber der Projektleitung weisungsbefugt und erhält von dieser alle zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Aufschlüsse.

4.2 Die Projektleitung

a) Aufgabe

Die Projektleitung wickelt das Projekt entsprechend der Auftragserteilung des Zentralvorstands und im Rahmen zusätzlicher Weisungen einer allfälligen Steuergruppe ab.

b) Wahl

Die Projektleitung wird vom Zentralvorstand bestimmt. Sie rapportiert ihm oder einer allfälligen Steuergruppe.

Bezüglich der Wahl der Mitglieder einer Projektgruppe ist die Projektleitung antragsberechtigt.

c) Arbeitsweise

Die Projektleitung wirkt in einer allfälligen Steuergruppe mit beratender Stimme mit.

4.3 Die Projektgruppe

a) Aufgabe

Die Projektgruppe unterstützt die Projektleitung bei der Erfüllung ihres Auftrags. Aufgabe der Projektgruppe ist es,

- die verschiedenen fachlichen Aspekte zu vereinigen, die für die Realisierung des Projekts massgebend sind
- Verbindungen herzustellen zu Instanzen innerhalb oder ausserhalb des SSB.

Mitglieder einer Projektgruppe können auch mit der Erledigung von Teilaufgaben betraut werden.

b) Nominationen und Wahl

Projektgruppen werden in der Regel durch Kader der Kantonalverbände oder Samaritervereine und/oder Mitarbeitende des Zentralsekretariats besetzt. Externe Fachpersonen, die mit dem Wesen und den Zielen des SSB vertraut sind, werden beigezogen, wenn die fachliche Komplexität des Projekts dies erfordert.

Die Projektleitung sucht das Einvernehmen mit den Kantonalverbänden, aus deren Kreis sie Mitglieder der Projektgruppe rekrutieren möchte.

Die Wahl der Projektgruppe erfolgt durch den Zentralvorstand unter

Berücksichtigung der Anträge der Projektleitung. Der Zentralvorstand kann diese Befugnis an den Zentralsekretär oder die Projektleitung delegieren. Nach erfolgter Wahl werden die Kantonalverbände über die Zusammensetzung der Projektgruppe orientiert. Wenn die Projektleitung aus eigenem Antrieb eine Projektgruppe bildet, liegt die Wahlkompetenz (nach Konsultation der Kantonalverbände gemäss Abs. 2) bei ihr. Nach erfolgter Wahl werden die Kantonalverbände über die Zusammensetzung der Projektgruppe orientiert.

c) Arbeitsweise

Die Projektgruppe ist der Projektleitung unterstellt und hat keine Entscheidungsbefugnis.

4.4 Die Spiegelgruppe

a) Aufgabe

Die Spiegelgruppe überprüft die Vorschläge der Projektleitung im Hinblick auf deren praktische Realisierbarkeit, namentlich bezüglich

- der Umsetzung mit Freiwilligen und ehrenamtlichen Funktionsträgern
- der Bedürfnisse der Nutzniesser oder Kunden.

b) Nomination und Wahl

Die Grösse der Spiegelgruppe sowie die fachlichen Anforderungen an deren Mitglieder werden vom Zentralvorstand bestimmt. Die Spiegelgruppe wird durch Kader der Kantonalverbände und Samaritervereine besetzt, sofern der Projektauftrag nichts anderes bestimmt.

Die Kantonalverbände werden von der Projektleitung eingeladen, Personen zur Wahl in die Spiegelgruppe vorzuschlagen.

Die Wahl der Mitglieder der Spiegelgruppe obliegt dem Zentralvorstand. Nach erfolgter Wahl werden die Kantonalverbände über die Zusammensetzung der Spiegelgruppe orientiert.

c) Arbeitsweise

Die Spiegelgruppe äussert sich zu den Vorschlägen der Projektleitung mittels einer formell verabschiedeten schriftlichen Stellungnahme, die die wesentlichen Überlegungen aus ihren Beratungen wiedergibt. Die Stellungnahme wird dem Zentralvorstand als Auftraggeber zusammen mit den Anträgen der Projektleitung zur Kenntnis gebracht.

Die Beratungen der Spiegelgruppe und die Abstimmungsergebnisse zu den Stellungnahmen werden protokollarisch festgehalten. Das Protokoll geht an die Mitglieder der Spiegelgruppe, an die Projektleitung und den Zentralvorstand.

5. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde vom Zentralvorstand des SSB an seiner Sitzung vom 22.04.2005 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Es ist anwendbar auf alle Entwicklungsprojekte, die nach seinem Inkrafttreten lanciert werden.

Olten, 22. April 2005

Schweizerischer Samariterbund



Hermann Fehr
Zentralpräsident



Kurt Sutter
Zentralsekretär

X	ZV	X	FK	X	GPK	X	HKK	X	KV	X	I	X	VLI	X	KIP	X	SV	X	SL	X	KL	X	TL	X	Ass
---	----	---	----	---	-----	---	-----	---	----	---	---	---	-----	---	-----	---	----	---	----	---	----	---	----	---	-----